

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2015/17  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/17)

6. Januar 2015

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 23. bis 27. März 2015)

### Tagesordnungspunkt 3: Normen

### Verständnis des Textes für die Inbezugnahme verbindlicher und nicht verbindlicher Normen

### Antrag des Europäischen Komitees für Normung (CEN)

#### Einleitung

1. Bei ihrer Tagung im März 2014 hat die Gemeinsame Tagung auf der Grundlage eines Antrags des CEN auf Klarstellung (siehe OTIF/RID/RC/2014/12 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/12 und OTIF/RID/RC/2014-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134, Absatz 20) den Text für eine Inbezugnahme von verbindlichen Normen in Unterabschnitt 6.2.4.1 und Absatz 6.8.2.6.1 diskutiert.
2. Die Gemeinsame Tagung bestätigte, dass "Normen erläutern müssen, wie die Vorschriften des RID/ADR einzuhalten sind. Sie sind ergänzend zu diesen Vorschriften anzuwenden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Norm und dem RID/ADR haben die Vorschriften des RID/ADR gemäß den Absätzen 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 und den Unterabschnitten 6.2.4.1 und 6.2.4.2 Vorrang vor den Bestimmungen der Norm."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Diskussion

### Verbindliche Normen

3. Nach dem Verständnis des CEN-Beraters bedeutet dies für die Bewertung dieser Normen, dass diese
  - zu den Vorschriften des RID/ADR ergänzende Anforderungen enthalten dürfen,
  - in Bezug auf die Vorschriften der Unterabschnitte und Absätze, die in den Tabellen der Absätze 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 sowie der Unterabschnitte 6.2.4.1 und 6.2.4.2 angegeben sind, nicht vollständig sein müssen,
  - auch widersprüchliche Anforderungen zu den Vorschriften des RID/ADR enthalten dürfen!
  - Diese letzte Schlussfolgerung ist sicherlich strittig und steht im Widerspruch zu den EU-Vorschriften über die Bewertung harmonisierter Normen. Diese Auslegung wird jedoch durch die Sätze "Die ... Vorschriften des Kapitels ... sind in jedem Fall maßgebend" in den Absätzen 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 und den Unterabschnitten 6.2.4.1 und 6.2.4.2 und die Interpretation der Gemeinsamen Tagung gestützt:

"Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Norm und dem RID/ADR haben die Vorschriften des RID/ADR gemäß den Absätzen 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 und den Unterabschnitten 6.2.4.1 und 6.2.4.2 Vorrang vor den Bestimmungen der Norm."
4. Es sollte betont werden, dass die Bewertungen des CEN-Beraters und die Arbeitsverfahren der Normen-Arbeitsgruppe immer dem Prinzip gefolgt sind, dass widersprüchliche Bestimmungen in den in Bezug genommenen Normen nicht hinnehmbar sind und dazu führen, dass die Norm für eine Inbezugnahme nicht in Frage kommt.

Bei den Bewertungen wurde auch das Prinzip angewendet, dass jedes Defizit der Norm in Bezug auf die entsprechenden RID/ADR-Vorschriften nicht hingenommen wird, sofern die in den Tabellen als anwendbar angegebenen Sicherheitsanforderungen betroffen sind. Dies wurde jedoch nicht immer akzeptiert.

5. Benannte Stellen haben die Tendenz, nur die Norm zu lesen und die Übereinstimmung mit dieser zu bescheinigen, in dem Glauben, dies sei für eine Pi-Kennzeichnung oder RID/ADR-Baumusterzulassung ausreichend. Wenn die Norm jedoch nur Teile der entsprechenden RID/ADR-Vorschriften abdeckt, führt dies zu einer Nichtübereinstimmung mit dem RID/ADR.
6. Der CEN-Berater hält folgenden geänderten Wortlaut der Verweistexte für geeignet, um die vollständige Übereinstimmung der Normen mit dem RID/ADR zu gewährleisten.

### Antrag

7. Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut in Unterabschnitt 6.2.4.1 (und gleichermaßen den Wortlaut der Absätze 6.8.2.6.1, 6.8.2.6.2 und des Unterabschnitts 6.2.4.2) wie folgt zu ändern:

"Baumusterzulassungen müssen für Produkte ausgestellt werden, die allen anwendbaren Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (4) angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 zu erfüllen. Die Normen stimmten zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Vorschriften vollständig mit den in Spalte (3) genannten Vorschriften überein; im Falle einer Überarbeitung dieser Vorschriften sind jedoch die überarbeiteten Vorschriften maßgebend."

8. In der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Gemeinsamen Tagung und dem CEN könnten die Grundsätze für die Bewertung von in Bezug genommenen Normen durch den CEN-Berater festgelegt werden, so dass sichergestellt ist, dass alle für eine Inbezugnahme empfohlenen Normen mit den entsprechenden Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen.
9. In Fällen, in denen Änderungen im RID/ADR zu Widersprüchen mit einer in Bezug genommenen Norm führen, ist es dem Regelsetzer überlassen, in der Zeit, bis der CEN-Berater die entsprechenden Anpassungen in der Norm veranlasst hat, Übergangsbestimmungen in Betracht zu ziehen.

### **Nicht verbindliche Normen**

10. EN und EN ISO-Normen werden neben den Absätzen 6.8.2.6.1 und 6.8.2.6.2 und den Unterabschnitten 6.2.4.1 und 6.2.4.2 auch an anderen Stellen des RID/ADR in Bezug genommen, jedoch mit abweichendem Wortlaut:
  - "... gelten die Vorschriften des ... bei Anwendung der ... Norm als erfüllt";
  - "Die ... Bestimmungen ... gelten bei Anwendung ... der Norm ... als erfüllt"
11. Der Wortlaut beider Texte impliziert, dass die In Bezug genommene Norm vollständig ist und keine widersprüchlichen Bestimmungen enthält, er ist also strenger als der Text für verbindliche Normen. Es kann kein Unterschied zwischen diesen beiden Fassungen ausgemacht werden, weswegen sie aus Gründen der Klarheit harmonisiert werden sollten.

### **Antrag**

12. Es wird vorgeschlagen, den Wortlaut der Unterabschnitte 4.1.6.15, 4.1.4.1, 6.2.6.4 und 7.5.7.1, der Verpackungsanweisung P 200 (11) und des Absatzes 6.11.3.1.1 zu harmonisieren.
-